



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
21. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 73 a)

### **Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. Dezember 2020**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.11 und A/75/L.11/Add.1)]

### **75/124. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,*

*sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,*

*unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai<sup>1</sup> und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>2</sup>, die von der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,*

*aner kennend, dass sich der Sendai-Rahmen auf das Risiko kleiner und großer, häufiger und weniger häufiger, plötzlicher und schleichender Katastrophen, die durch natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren entstehen, sowie damit zusammenhängende umweltbezogene, technologische und biologische Gefahren und Risiken erstreckt,*

---

<sup>1</sup> Resolution 69/283, Anlage I.

<sup>2</sup> Ebd., Anlage II.



*besorgt feststellend*, dass schleichende Katastrophen wie Dürren vielerorts zunehmen und sich erheblich auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen auswirken und die Verwundbarkeit durch andere Gefahren erhöhen können,

die Globale Plattform für Katastrophenvorsorge als Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos *aner kennend*, sowie den Beitrag der entsprechenden regionalen und subregionalen Plattformen *aner kennend*,

*in Bekräftigung* des Übereinkommens von Paris<sup>3</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>4</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hervorhebung* der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> und der Umsetzung des Übereinkommens von Paris, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen, die in dem Sonderbericht über eine globale Erwärmung um 1,5 °C der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthalten sind,

*mit Dank Kenntnis davon nehmend*, dass die Regierung Polens die vierundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vierzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den dritten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 2. bis 15. Dezember 2018 in Katowice (Polen) ausgerichtet hat, sowie mit Dank Kenntnis davon nehmend, dass die Regierung Chiles die fünf und zwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die fünfzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die zweite als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 2. bis 13. Dezember 2019 in Madrid (Spanien) einberufen und dass die Regierung Spaniens dabei Hilfe bereitgestellt hat,

*unter Begrüßung* des vom Generalsekretär am 23. September 2019 abgehaltenen Klimaschutzgipfels und Kenntnis nehmend von den während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern,

*mit Dank Kenntnis davon nehmend*, dass die Regierung der Schweiz die sechste Tagung der Globalen Plattform für Katastrophenvorsorge vom 13. bis 17. Mai 2019 in Genf ausgerichtet hat,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution [71/1](#) vom 19. September 2016, in der die Generalversammlung die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten und die dazugehörigen Anlagen verabschiedete,

---

<sup>3</sup> Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>5</sup> Resolution [70/1](#).

*unter Begrüßung* der Abhaltung der zwischenstaatlichen Konferenz am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) und daran erinnernd, dass von dieser Konferenz der auch als „Migrationspakt von Marrakesch“ bezeichnete Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration<sup>6</sup> angenommen wurde,

*unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe, erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen, sowie in dieser Hinsicht betonend, dass sich die Mitgliedstaaten bei der Katastrophenhilfe frühzeitig mit allen maßgeblichen Akteuren abstimmen müssen, um die vorhersehbare, kohärente und bedarfsorientierte Entsendung militärischer Mittel und militärischen Personals zur Unterstützung der humanitären Hilfe sicherzustellen,

*sowie betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*ferner betonend*, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Vorsorge, und zum Management des Katastrophenrisikos, namentlich durch die freiwillige Umsetzung und Weiterverfolgung des Sendai-Rahmens, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen möglichst gering zu halten und die Resilienz zu stärken, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise begrenzt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf die Bangkokere Grundsätze zur Umsetzung der Gesundheitsaspekte des Sendai-Rahmens, durch die als Beitrag zum Sendai-Rahmen widerstandsfähige Gesundheitssysteme entstehen sollen,

*in Anbetracht* der zentralen Rolle der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und der Reaktion auf Ausbrüche von Infektionskrankheiten, einschließlich solcher, die humanitäre Krisen auslösen, unter Einhaltung der von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)<sup>7</sup>, unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation als Leit- und Koordinierungsstelle für die internationale Arbeit im Gesundheitsbereich, des humanitären Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen, des Privatsektors und anderer humanitärer Akteure bei der Bereitstellung von finanzieller und technischer Unterstützung und von Sachleistungen zur Eindämmung von Epidemien oder Pandemien sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, lokale und nationale Gesundheitssysteme, Systeme zur frühzeitigen Meldung und Warnung, die Vorsorge, bereichsübergreifende Reaktionskapazitäten und die Widerstandskraft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Infektionskrankheiten zu stärken, einschließlich durch den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern,

---

<sup>6</sup> Resolution 73/195, Anlage.

<sup>7</sup> World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930, 2009 S. 275, 2016 S. 498; öBGBl. III Nr. 98/2008, Nr. 170/2016, Nr. 182/2016; SR 0.818.103.

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

*besorgt feststellend*, dass Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Jugendliche bei Naturkatastrophen oft unverhältnismäßig stark betroffen sind, und betonend, dass es notwendig ist, im Rahmen der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen ihre spezifischen Bedürfnisse zu erkennen und auf sie einzugehen,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Kontext von Naturkatastrophen und von den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für frühzeitige Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Kapazitäten von Menschen in prekären Situationen, und dass die Maßnahmen von Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich in städtischen Gebieten die Komplexität von Städten berücksichtigen und die Resilienz der Städte stärken müssen, wozu die Fachkenntnisse und Kapazitäten in Bezug auf städtische Fragen innerhalb der Organisationen verbessert und zugleich die Fähigkeiten, die Chancen und das Potenzial neuer Partnerschaften in Städten und anderen menschlichen Siedlungen genutzt werden müssen,

*unter erneutem Hinweis* auf die Verabschiedung des Ergebnisdokuments mit dem Titel „Neue Urbane Agenda“ auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)<sup>8</sup> und in dieser Hinsicht von den Verpflichtungen Kenntnis nehmend, die die Mitgliedstaaten darin in Bezug auf betroffene Bevölkerungsgruppen in städtischen Gebieten eingegangen sind, sowie feststellend, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur wirksameren Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Vorsorge, und zum Management des Katastrophenrisikos durchzuführen,

*anerkennend*, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als Erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, und beim Kapazitätsaufbau zur Stärkung der Resilienz von Gemeinwesen sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

---

<sup>8</sup> Resolution [71/256](#), Anlage.

*betonend*, dass alle an internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen beteiligten Akteure sicherstellen müssen, dass diese Maßnahmen auf den jeweiligen Kontext zugeschnitten sind, sich geeigneter Instrumente bedienen und Systeme vor Ort unterstützen, auch durch Nutzung vor Ort vorhandener Fachkenntnisse und Kapazitäten,

*in Anbetracht* der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, die zu Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen beitragen, die unter bestimmten Umständen und neben anderen Faktoren eine katastrophenbedingte Mobilität der Menschen nach sich ziehen können,

*sowie in Anbetracht* der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Vertriebene gehören,

*bekräftigend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig es ist, zur Vorbereitung auf grenzüberschreitende Katastrophensituationen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wirksame Praktiken, wie Simulations-, Katastrophenschutz- oder Evakuierungsübungen, auszutauschen und zu nutzen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass wissenschaftliche Fortschritte zu einer wirksamen Vorhersage extremer Wetterereignisse beitragen können, wodurch eine genauere Prognose und Frühwarnung im Zusammenhang mit diesen Ereignissen und somit eine frühzeitige Einleitung von Maßnahmen möglich wird,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Koalition für eine katastrophenresiliente Infrastruktur, der Partnerschaft für risikobewusste Frühmaßnahmen, der Initiative für Frühwarnsysteme zu Klimarisiken (CREWS) und dem von der Globalen Kommission für die Anpassung an den Klimawandel ausgerufenen Jahr des Handelns, dessen Höhepunkt das Gipfeltreffen 2021 zur Anpassung an den Klimawandel sein wird,

*in Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten und der Rolle des Globalen Rahmenwerks für Klimadienleistungen bei der Entwicklung und Bereitstellung auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel und weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht, auch bei der Beseitigung im Hinblick auf die Koordinierung und Förderung von Partnerschaften festgestellter Defizite, mit Interesse entgegensehend,

*unter Begrüßung* der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*sowie in Anerkennung* der bedeutenden Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen bei der Bereitstellung lebensrettender Hilfe für von Krisen be-

troffene Menschen erbringt, indem er zeitgerecht Finanzmittel zur Verfügung stellt und humanitären Organisationen und ihren Durchführungspartnern ermöglicht, im Notfall schnell zu handeln und Krisen, die nicht die nötige und verdiente Beachtung finden, Ressourcen zuzuführen, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Einkommensbasis des Fonds zu erweitern und zu diversifizieren, und in diesem Zusammenhang den Aufruf des Generalsekretärs begrüßend, einen jährlichen Betrag von 1 Milliarde US-Dollar zu erreichen,

*betonend*, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich der Vorbeugung, der Minderung der Folgen und vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig es ist, verstärkte Investitionen in den Aufbau der Resilienz der Gemeinwesen zu erwägen, die als Erste Gegenmaßnahmen einleiten können,

*in Anbetracht dessen*, dass sich der Umfang, das Ausmaß und die Komplexität humanitärer Krisen, namentlich von Naturkatastrophen, verändern und dass diese Krisen die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung, beeinträchtigen, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Vorbereitung der Bevölkerung angesichts solcher Katastrophen und zur Verringerung des Risikos von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen leisten können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurzfristigen und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Vorbereitung auf und zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>9</sup>;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten, Ernährungsunsicherheit, Herausforderungen im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung, zum Verlust von Wohnraum und Infrastruktur und in einigen Fällen zu Vertreibungen kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 umzusetzen, um eine deutliche Verringerung des Katastrophenrisikos und der

---

<sup>9</sup> [A/75/238](#).

Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, an den grundlegenden Triebkräften von Katastrophenrisiken anzusetzen und eine Perspektive der Katastrophenvorsorge in die humanitäre Hilfe und gegebenenfalls in Entwicklungshilfeprogramme zu integrieren, um neue Katastrophenrisiken zu verhüten und bestehende zu reduzieren;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten weiterhin verstärkt bei der vorrangigen Umsetzung des Sendai-Rahmens zu unterstützen, auch durch den überarbeiteten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Sendai-Rahmens so wirksam wie möglich zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt, insbesondere durch den Aufbau von Resilienz gegenüber Katastrophen, die Verringerung des Risikos von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen und die Unterstützung der nationalen und lokalen Kapazitäten für die Vorbereitung auf Katastrophen und die Katastrophenbewältigung;

5. *betont*, dass Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der verstärkten Vorbereitung auf Katastrophenfälle und Katastrophenmilderung, sowie zugunsten der Bewältigung von Katastrophen weiterhin zu steigern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gemäß der im Sendai-Rahmen enthaltenen Aufforderung die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, und die Katastrophenhilfe und Wiederherstellung zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Aufbau von Resilienz und zur Verringerung des Katastrophenrisikos;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für die Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere die Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie für die Einleitung frühzeitiger Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und Wiederherstellung zu leisten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungsländern sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Klima- und extremen

Wetterereignissen beiträgt, was das Katastrophenrisiko erhöht und zum Risiko von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen beiträgt, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen, die Katastrophenvorsorge zu verstärken und mehrere Gefahren umfassende Frühwarnsysteme deutlich breiter verfügbar und zugänglicher zu machen, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

10. *fordert* die Vereinten Nationen, die zuständigen humanitären und Entwicklungsorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen maßgeblichen Ressenträger *nachdrücklich auf*, die Kapazität und Resilienz der Mitgliedstaaten zu stärken, auch durch den Aufbau von Kapazitäten für die Resilienz von Gemeinwesen, die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Neuerungen sowie Investitionen im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den humanitären und Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Vertreibungen ergeben, namentlich durch nationale Politiken und Stärkung der Resilienz, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen innerstaatliche Rechtsvorschriften und politische Konzepte zu Binnenvertreibungen zu erarbeiten, soweit angezeigt, die diesen Vertreibungen Rechnung tragen, in denen die Verantwortlichkeiten und die Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen benannt werden, mit denen infolge von Katastrophen Binnenvertriebene geschützt und unterstützt werden und in denen sichere, würdevolle und dauerhafte Lösungen dargelegt, gefördert und unterstützt werden, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, soweit angezeigt, Normen einzuführen, die mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>10</sup>, dem Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene<sup>11</sup> und den Grundprinzipien und Leitlinien für entwicklungsbedingte Zwangsaussiedlung und Vertreibung<sup>12</sup> im Einklang stehen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, kohärente Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit Vertreibungen im Kontext von sowohl plötzlichen als auch schleichenden Naturkatastrophen zu entwickeln, und nimmt entsprechende Initiativen in dieser Hinsicht zur Kenntnis;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen *auf*, die Stärkung der Resilienz und der menschlichen Mobilität, insbesondere im Hinblick auf das Management von Katastrophenrisiken und die Anpassung an den Klimawandel, als feste Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung auf der nationalen und regionalen Ebene in die einschlägigen Strategien, Pläne und Rechtsrahmen zu integrieren, um so Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen und mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern und zu verringern, namentlich im städtischen Umfeld, wo Vertriebene besondere Bedürfnisse, Anforderungen und Verwund-

<sup>10</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>11</sup> A/HRC/13/21/Add.4.

<sup>12</sup> A/HRC/4/18, Anhang I.

barkeiten aufweisen, und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, im Sinne eines umfassenden und kohärenten Vorgehens bei Vertreibungen, auch durch Prävention, Vorsorge und Bewältigung;

14. *erkennt an*, dass Naturkatastrophen, einschließlich jener, die mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in Zusammenhang stehen, an Zahl und Ausmaß zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zu Vertreibungen beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften erhöhen kann, legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den maßgeblichen Organisationen und Akteuren nahe, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit Katastrophen, einschließlich durch den Klimawandel ausgelöster Katastrophen, vertrieben wurden, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren zur Verhinderung solcher Vertreibungen und zur Vorbereitung darauf sowie zur Sammlung von Daten über solche Vertreibungen und über dauerhafte Lösungen auszutauschen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären und Entwicklungsorganisationen und gegebenenfalls anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Triebkräfte, das Ausmaß, die Dynamik, die Auswirkungen, die Muster und die Dauer von Vertreibungen im Zusammenhang mit schleichenden Katastrophen, allmählicher Umweltzerstörung und Klimawandel besser zu verstehen, zu analysieren, zu überwachen und zu bewerten, die systematische, unparteiische und zeitnahe Erhebung und den Austausch nach Geschlecht, Alter und etwaigen Behinderungen aufgeschlüsselter Daten auszubauen und in dieser Hinsicht auf allen Ebenen verstärkt faktenbasierte Gegenmaßnahmen im strategischen und operativen Bereich zu ergreifen, insbesondere auch zur Bekämpfung der tieferen Ursachen solcher Vertreibungen und zur Stärkung der Resilienz sowohl der Vertriebenen als auch der Aufnahmegemeinschaften;

16. *legt* den Mitgliedstaaten nahe, Erwägungen betreffend Vertreibung in Katastrophenschutzstrategien einzubeziehen und die Zusammenarbeit mit Nachbarländern und anderen in Betracht kommenden Ländern zu fördern, um hinsichtlich Frühwarnung, Notfallplanung, Vorratshaltung, Koordinierungsmechanismen, Evakuierungsplanung, Vorkehrungen für Aufnahme und Hilfeleistung sowie Aufklärung der Bevölkerung vorbereitet zu sein;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen und Akteure auf, die Folgen humanitärer Notlagen für Migrantinnen und Migranten, insbesondere diejenigen, die sich in prekären Situationen befinden, zu erkennen und zu bewältigen und die abgestimmten internationalen Anstrengungen zu ihrer Unterstützung und zu ihrem Schutz im Verein mit nationalen Behörden zu verstärken;

18. *legt* den Mitgliedstaaten nahe, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe und die erste Zeit des Wiederaufbaus zu stärken und einzelstaatliche Gesetze und, soweit angezeigt, sonstige Vorschriften zu verabschieden und umzusetzen, um die Wirkung der tieferliegenden Treiber des Katastrophenrisikos und der Verwundbarkeit zu verringern, und umfassende Vorschriften und Verfahren für die Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe zu verabschieden, gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, und fordert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und andere Partner auf, technische Unterstützung zur Verwirklichung dieser Ziele bereitzustellen;

19. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Interessenträgern

wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den Kommunen, der Zivilgesellschaft sowie dem Privatsektor bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfeinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

20. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Bewertung und Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen, wirksamen und sicheren Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

21. *weist außerdem erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die staatlichen Kapazitäten zur Bewältigung von Katastrophen- und Klimarisiken auszubauen, auch durch die Unterstützung und Stärkung der nationalen und gegebenenfalls lokalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung, und die Resilienz zu stärken, wobei die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern jeden Alters, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu berücksichtigen sind;

22. *unterstreicht*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, und betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme zu verstärken, um die Auswirkungen und Kosten von Naturkatastrophen zu verringern;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche sowie wirksam und zeitnah umgesetzte Maßnahmen folgen, auch durch eine verstärkte, vorhersehbare und mehrjährige Unterstützung, wie prognosegestützte Finanzierungen und andere vorausschauende Risikofinanzierungsinstrumente, und ermutigt alle Interessenträger, die diesbezüglichen Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Bemühungen hinsichtlich Frühwarnung und frühzeitiger Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere über prognosegestützte Finanzierungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, auch für mehrere Gefahren umfassende Frühwarnsysteme, Klimadienste, die Kartierung der Gefahrenexposition und Katastrophenanfälligkeit, neue Technologien und Kommunikationsprotokolle, damit Menschen in prekären Situationen, die Naturgefahren ausgesetzt sind, auch an geografisch abgelegenen Orten rechtzeitig zuverlässige, präzise und umsetzbare Frühwarninformationen erhalten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen nationalen Bemühungen weiter zu unterstützen;

25. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die humanitären und Entwicklungsorganisationen, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger, die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in ihren Bemühungen zu unterstützen, gegen die zugrunde liegende Anfälligkeit und die tieferen Ursachen von Katastrophenrisiken vorzugehen, und darauf hinzuwirken, kohärente, mehrschichtige und zeitlich abgestufte Finanzierungshilfe zu gewährleisten;

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, prognosegestützte Systeme für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, für frühzeitige Maßnahmen und rasche Katastrophenhilfe einzurichten oder zu verbessern, auch durch die Schaffung und Vernetzung von Risikomanagementzentren sowie die Koordinierung bestehender Netze, sicherzustellen, dass umfassende Verfahren vorhanden sind, und Ressourcen für vorausschauende Maßnahmen im Hinblick auf Naturkatastrophen bereitzustellen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für die Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos im Einklang mit dem Sendai-Rahmen zu erwägen, und ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen sowie die humanitären und Entwicklungsorganisationen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten die nationalen und regionalen Bemühungen koordiniert zu unterstützen, indem sie im Zusammenhang mit Naturkatastrophen die notwendige Hilfe leisten, um bei vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze für humanitäre Maßnahmen die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion zu steigern und den Zugang zu gesunden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln und deren Verbrauch zu erhöhen;

29. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

30. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

31. *erkennt an*, dass die Phase der Wiederherstellung, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus, die vor Eintreten einer Katastrophe vorbereitet werden muss, eine wichtige Chance ist, „besser wiederaufzubauen“;

32. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, die Anpassung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und der Katastrophenbewältigung an die jeweiligen lokalen Gegebenheiten weiterhin zu unterstützen und darauf hinzuarbeiten, dass die nationalen und lokalen Akteure in die Lage versetzt werden, den Bedürfnissen und Prioritäten auf der Ebene der lokalen Gemeinwesen Rechnung zu tragen, und die Zusammenarbeit und die Partnerschaften zwischen den internationalen, nationalen, lokalen und regionalen Akteuren zur Stärkung der nationalen und lokalen Kapazitäten sowie Führungs- und Koordinierungsmechanismen zu verbessern;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen, weiterhin Ansätze für die Einbindung der lokalen Bevölkerung zu verfolgen, mit deren Hilfe die Gemeinwesen zeitnahe Informationen erhalten und die humanitäre Hilfe gezielter erfolgen kann;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten, um die regionale Zusammenarbeit zu stärken und so mit dem Ziel der Unterstützung

der nationalen Anstrengungen die Fähigkeit auf nationaler und regionaler Ebene zum Verständnis und zur Verringerung von Risiken sowie zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophenbewältigung zu verbessern, insbesondere durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, von reaktiven zu stärker vorausschauenden, risikobasierten, mehrere Gefahren umfassenden und alle Seiten einschließenden Ansätzen überzugehen, die beispielsweise die Förderung vorgelagerter Investitionen zur Verhütung von Katastrophenrisiken und zum Aufbau von Resilienz umfassen, die Förderung umwelt- und raumbezogener Maßnahmen und die Einbindung bei früheren Katastrophen gewonnener Erkenntnisse sowie des Bewusstseins für neue Risiken in die künftige Planung;

36. *befürwortet* innovative Verfahren, die auf dem Wissen der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen beruhen, um mit minimalen logistischen und infrastrukturellen Auswirkungen vor Ort nachhaltige Lösungen zu entwickeln und lebensrettende Artikel herzustellen;

37. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

38. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

39. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe und den Zugang humanitären Personals und humanitärer Hilfsgüter möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

41. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

42. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

43. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die Beratungsgruppe weiter

zu unterstützen, im Einklang mit Resolution [57/150](#) der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

44. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, sowie andere maßgebliche Interessenträger, weiterhin konkrete Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda zu ergreifen, um die Widerstandskraft gegen Katastrophen und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu stärken und um sicherzustellen, dass im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung in städtischen Gebieten den Katastrophenrisiken Rechnung getragen und zugleich den Bedürfnissen und Kapazitäten von Menschen in prekären Situationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

46. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den gesunde Ökosysteme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Erhöhung der Resilienz von Gemeinwesen leisten, und legt allen Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, auf allen Ebenen und in allen Phasen der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements ökosystemorientierte Ansätze und naturnahe Lösungen zu fördern;

47. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen, traditionellen und nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

48. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, ihre Bemühungen zur Einbeziehung des Privatsektors, auch kleiner und mittlerer Unternehmen, durch strategische Partnerschaften bei Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge, -bewältigung und -nachsorge je nach Bedarf zu verstärken;

49. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, die für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in

dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfseinsätze<sup>13</sup> beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

50. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorhersage, die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

51. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2020-2021 durchführen kann, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden;

52. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und gegebenenfalls der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen, um so das faktengestützte gemeinsame Verständnis des Risikos und der Auswirkungen von Katastrophen zu fördern und auf eine diesbezügliche Effizienzsteigerung hinzuarbeiten;

53. *ermutigt* die Vereinten Nationen, weiterhin verstärkt datenbezogene Dienste und Politikberatung bereitzustellen und die Datenkompetenz ihres humanitären Personals auszubauen, um die Wirksamkeit der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und der Katastrophenbewältigung zu verbessern;

54. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Verringerung des Katastrophenrisikos in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

55. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und

---

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung und damit zu einer gezielten und wirksameren Hilfe führen, sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen;

56. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

57. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Austausch sachdienlicher nicht sensibler Informationen mit den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern, namentlich über gemeinsame Plattformen und einen gemeinsamen Ansatz, und so eine Wissensgrundlage für politische Konzepte und Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophenrisiken und ihren Folgen zu schaffen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen, einschließlich vorhergesageter Maßnahmen und Finanzierungen und Katastrophenrisikofinanzierungen, und die Wirksamkeit bedarfsorientierter humanitärer Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

58. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auf Ersuchen mit Unterstützung der Vereinten Nationen nationale Datenbanken für Katastrophenschäden, Risikoprofile und verfügbare Kapazitäten einzurichten und zu stärken und diese Daten als Grundlage für die einschlägigen Politiken und Strategien auch weiterhin zu erheben, weiterzugeben und zu nutzen;

59. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Vorauserkennung und Bewältigung auch durch den Einsatz von Wissenschaft, Technologie und Innovation weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch die Weitergabe von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

60. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, frühzeitige Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird, einschließlich bei der Analyse der Mittelzuweisung und der Programmdurchführung

sowie durch die vermehrte Verwendung des „Gender with Age Marker“ (Gleichstellungs- und Alters-Kennung);

61. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen die Führungsverantwortung, Geschlechtergleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen und ihre umfassende und wirksame Beteiligung an der Planung und Durchführung von Strategien zur Bewältigung von Naturkatastrophen und der entsprechenden humanitären Maßnahmen zu fördern, um so unter anderem durch den Ausbau der Kapazitäten der nationalen und lokalen Einrichtungen und die Stärkung von Partnerschaften mit diesen Einrichtungen, insbesondere auch mit nationalen und lokalen Frauenorganisationen und Akteuren der Zivilgesellschaft, soweit angezeigt, ihren spezifischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, in Bezug auf die Anpassung an die Klimaänderungen und deren Abschwächung eine geschlechtersensible Programmplanung zu verfolgen und die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und ihre Fähigkeit, sich davon zu erholen, zu fördern;

62. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nah* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich im Hinblick auf Bedürfnisse im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung während Notsituationen und nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

63. *legt* den Mitgliedsstaaten, humanitären Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern *nah*, im Zusammenhang mit Naturkatastrophen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu angemessener und gleichgestellter Sanitär- und Hygieneversorgung für alle, darunter auch für Frauen und Mädchen, zu gewährleisten;

64. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden und dass sie an der Verringerung des Katastrophenrisikos, der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise aktiv teilhaben und dazu beitragen und dass systematische Ansätze, Politiken und Programme durchgeführt werden, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind, in dem Bewusstsein, dass Menschen mit Behinderungen in humanitären Notlagen unverhältnismäßig stark betroffen sind und sich beim Zugang zu humanitärer Hilfe mehrfachen Barrieren gegenübersehen, und weist auf die Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen hin;

65. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und des Zugangs zu einer hochwertigen Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in durch Naturkatastrophen verursachten humanitären Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

66. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastro-

phenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

67. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

68. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien, auf Prognosen aufbauende Finanzierungs- und Vorsorgesysteme und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen;

69. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, frühzeitige Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und die frühzeitige Wiederherstellung, stärker zu verbreiten;

70. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

71. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

72. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, das Risikomanagement zu priorisieren und einen vorausschauenden Ansatz für humanitäre Krisen zu wählen, um menschliches Leid und wirtschaftliche Verluste zu verhindern und zu verringern;

73. *fordert* die Mitgliedstaaten, die humanitären und Entwicklungsorganisationen und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene einen umfassenden und kohärenten Ansatz für das El-Niño-/La-Niña-Phänomen und ähnliche oder damit zusammenhängende Ereignisse zu gewährleisten, unter anderem durch die Stärkung der Vorhersagen, der Frühwarnung und der frühzeitigen Maßnahmen, der Prävention, der Vorbereitung, des Aufbaus von Resilienz und der zeitnahen Reaktion, mit Unterstützung durch eine wirksame Führung und nach Möglichkeit durch vorhersehbare, angemessene und frühzeitige Finanzierung in den Regionen, Ländern und Gemein-

schaften, die voraussichtlich davon betroffen sein werden, und nimmt die Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für El Niño und Klima und das von ihnen ausgearbeitete Handlungskonzept sowie die ständigen Dienstanweisungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für Episoden des El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomens zur Kenntnis;

74. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen, die gemeinsame Risikoanalyse, namentlich den Risikomanagementindex, verstärkt zu nutzen, um die Faktengrundlage für die kurz-, mittel- und langfristige Planung und für gemeinsame Strategien für das Management von Katastrophen- und Klimarisiken, den Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Resilienz zu erstellen und dadurch zu ermöglichen, dass Ressourcen prioritär dort eingesetzt werden, wo die Risiken am größten sind;

75. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, auf ein gemeinsames Verständnis der tieferliegenden Risiken hinzuwirken, die Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten gemäß ihrem jeweiligen Mandat klarzustellen und auf Grundlage der Angaben betroffener Menschen, der gesammelten Daten und einer entsprechenden Analyse gemeinsame Ziele und Programme festzulegen, um die Koordinierung, Zusammenarbeit und Kohärenz kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen zu stärken, mit dem Ziel, die Bedürftigkeit und die Verwundbarkeit schrittweise zu mindern, die Resilienz zu stärken und das mit dem Klimawandel einhergehende Risiko und das Risiko von Katastrophen und Rückschlägen in der Entwicklung über mehrjährige Planungszyklen hinweg zu steuern, namentlich indem das Risikomanagement in die nationalen Pläne für nachhaltige Entwicklung integriert und die Vernetzung der Pläne im humanitären Bereich mit den längerfristigen Prioritäten der Mitgliedstaaten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet wird, um so die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

76. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren nahe, gegebenenfalls Anstrengungen zu unterstützen, den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren, und ermutigt die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, gegebenenfalls im Bereich der Resilienz und des Risikomanagements gemeinsame Ziele zu verfolgen, die sich durch gemeinsame Analyse, Planung, Programmierung und Finanzierung erreichen lassen;

77. *legt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor *nahe*, die Weiterentwicklung und gegebenenfalls die Stärkung vorausschauender Finanzierungsansätze zu unterstützen, vorhersehbare und mehrjährige Unterstützung zu mobilisieren und zusammen auf gemeinsame Ergebnisse hinzuwirken, um Bedarf, Risiko und Anfälligkeit zu verringern, wobei sie ein breites Spektrum von Finanzierungsströmen und -instrumenten und Partnerschaften nutzen sollten, um zusätzliche Ressourcen im Bereich Naturkatastrophen zu mobilisieren;

78. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsorganisationen und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, so auch indem humanitären Instrumenten und Ansätzen Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, stärken und die Existenzgrundlagen stützen, und die Weiterentwicklung und gegebenenfalls die Stärkung vorausschauender Finanzierungsansätze zu fördern, wie unter anderem Bargeldtransfers, Gutscheine, die Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und soziale Sicherheitsnetze;

79. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der

Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteams zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landesteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

80. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zu sondieren, wie sich die bestehende Finanzarchitektur so verbessern lässt, dass sie besser in der Lage ist, eine kohärente, berechenbare und flexible längerfristige Finanzierung für das Risikomanagement im Rahmen mehrjähriger Strategien und Prognosen, insbesondere im Bereich Katastrophenschutz, bereitzustellen, auf der Grundlage einer globalen Risikoabschätzung, durch die Ressourcen vorrangiger dort eingesetzt werden können, wo die Risiken am größten sind;

81. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Verringerung des Katastrophenrisikos, frühzeitige Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und die frühzeitige Wiederherstellung bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch im Zusammenhang mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

82. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *nahe*, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

83. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, um einen jährlichen Betrag von 1 Milliarde US-Dollar zu erreichen und den Fonds als den globalen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen weiter aufzustocken und zu stärken, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

84. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, ihre unterschiedlichen Fähigkeiten, Kapazitäten und Mittel nutzbringend einzusetzen und außerdem freiwillige Beiträge an Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

85. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen als integrale Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung und bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>14</sup> gebührend zu

---

<sup>14</sup> Resolution [69/313](#), Anlage.

berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen diesen Agenten und dem Sendai-Rahmen zu fördern;

86. *legt* allen maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, sich dafür einzusetzen, einen umfassenden, kohärenten, systematischen und auf die Menschen ausgerichteten Ansatz für das Risikomanagement sicherzustellen, namentlich über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den Sendai-Rahmen, das Übereinkommen von Paris und die Neue Urbane Agenda;

87. *nimmt Kenntnis* von dem Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels<sup>15</sup>;

88. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

42. Plenarsitzung  
11. Dezember 2020

---

<sup>15</sup> [A/71/353](#).